

Rechtsverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“

vom

30. November 1981

Auf Grund der §§ 18 und 30 Absatz 3 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Obermühle“, Erpolzheim, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch“ umfasst Gebietsteile der Stadt Bad Dürkheim und der Ortsgemeinden Erpolzheim und Weisenheim am Sand, Verbandsgemeinde Freinsheim (Landkreis Bad Dürkheim) sowie der Ortsgemeinde Birkenheide, Verbandsgemeinde Maxdorf (Landkreis Ludwigshafen am Rhein).
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, im Nordosten beginnend, wie folgt:
Vom Eyersheimerhof (Gemarkung Weisenheim am Sand) entlang der Landesstraße (L) 454 in südöstlicher Richtung bis zum Bruchgraben (Plan-Nr. 1206, Gemarkung Birkenheide), von hier zunächst diesem, dann den Gräben Plan-Nrn. 1185 und 1186 sowie der Gemarkungsgrenze in südwestlicher, dann südlicher Richtung folgend bis zur Bundesstraße (B) 37. Der B 37 etwa 2,7 km entlang bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 4368/2 (Gemarkung Bad Dürkheim), diesem etwa 300 m nach Norden folgend bis zum Oberen Bruchweg (Plan-Nr. 4390/20). Diesem Weg etwa 375 m in westlicher Richtung, entlang bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 4255/4, zunächst diesem, dann dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 4524/13 etwa 500 m in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Graben Plan-Nr. 4618/7. Dem Graben etwa 270 m in östlicher Richtung folgend bis zum Grundstück Plan-Nr. 4093/3, dessen westlicher Grundstücksgrenze nach Norden entlang bis zur Bruchstraße, dieser etwa 65 m in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Grundstück Plan-Nr. 4032/3. Der westlichen Grundstücksgrenze dieses Grundstücks in nordwestlicher Richtung entlang bis zum Seegraben (Plan-Nr. 4007/2). Diesem ca. 150 m in östlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 3361/2, dann den Wirtschaftswegen Plan-Nrn. 3361/2 und 3390/2 nach Norden bis zum Weg Plan-Nr. 6951/10 folgend. Dem Weg Plan-Nr. 6951/10 ca. 530 m in westlicher Richtung, die Bahnlinie Neustadt a.d. Weinst - Monsheim bei km 17,018 kreuzend, entlang bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 3281/2. Diesem Weg entlang in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße (K) 5, der K 5 etwa 810 m in östlicher Richtung folgend bis zur Zufahrt der Erpolzheimer Mühle (Weg Plan-Nr. 1994/3, Gemarkung Erpolzheim), dem an der Erpolzheimer Mühle vorbeiführenden Weg Plan-Nr. 1994/3 in allgemein östlicher Richtung entlang bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 159/2, von hier diesem Weg in südlicher Richtung folgend bis zum Erlengraben, dem Erlengraben in östlicher Richtung entlang bis zur L 526. Der L 526 etwa 180 m in südöstlicher Richtung folgend bis zum Albertgraben, dem Albertgraben etwa 220 m nach Nordosten entlang bis zum Grundstück Plan-Nr. 12242, von hier den westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Plan-Nrn. 2242, 1844, 1755 und 1632 nach Norden bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 1671/2 (Verlängerung der Raiffeisenstraße) folgend, diesem Wirtschaftsweg, in der Gemarkung Weisenheim am Sand Plan-Nr. 5939/2, in östlicher Richtung entlang bis zum Eyersheimerhof (Ausgangspunkt).
- (3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen, Bahnlinien und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist

- a) eine besonders markante Landschaftsform in der vorderpfälzischen Hügelzone mit ihren vielfältigen Lebensstätten von Pflanzen und Tieren sowie die ausgedehnten Wiesenflächen zu erhalten,
- b) die Oberflächengestalt der Landschaft, den Boden, das Wasser, das Klima, die Pflanzen- und Tierwelt vor Eingriffen zu bewahren, bestehende Beeinträchtigungen zu beseitigen bzw. unvermeidliche Eingriffe auszugleichen oder zu mildern und die Wirkung der Wiesenlandschaft als Ausgleichsraum für die benachbarten, besiedelten und einseitig genutzten Flächen zu gewährleisten,
- c) die geschützte Landschaft für die allgemeine naturbezogene Erholung zu sichern.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich der Genehmigung der Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen verboten die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere
 1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art,
 2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,
 3. das Anlegen oder Erweitern von Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse,
 4. das erhebliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m²,
 5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten (insbesondere durch Maßnahmen die zu einem Absinken des Grundwasserspiegels führen oder führen können),
 6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
 7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
 8. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen,
 9. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen und Abfallbeseitigungsanlagen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen),
 10. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen,
 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge,
 12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
 13. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit,
 14. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Ufergehölze, Feldgehölze, Teiche, Röhricht- oder Schilfbestände,
 15. das Erstaufforsten von Flächen,
 16. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
 17. das Anpflanzen landschaftsfremder Gehölze,

18. das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind,
 19. das Umwandeln von Wiesenflächen in Ackerland oder Sonderkulturen,
 20. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln, oder während der Zeit vom 01. März bis 15. Oktober.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahme nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde erteilt, in deren Bereich die Maßnahme ausgeführt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit mehrerer Landespflegebehörden gegeben, so ist die gemeinsame nächsthöhere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, der Errichtung von Weidezäunen (kein Maschendrahtgeflecht oder Stacheldrahtverhau) und -tränken, mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 16 und 19,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten,
 3. die Unterhaltung der Gewässer außerhalb der Vegetationszeit,
 4. die Wartung und Unterhaltung von Energieversorgungsanlagen soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ein Feuchtgebiet oder die Ufer eines Gewässers verändert (insbesondere durch Maßnahmen die zum Absinken des Grundwasserspiegels führen oder führen können),
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Materiallagerplätze und Abfallbeseitigungsanlagen (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen, Flugplätzen oder Modellflugplätze errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von erkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit raftfahrzeugen fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder ohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Ufergehölze, Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen erstmals aufforstet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 landschaftsfremde Gehölze anpflanzt,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 auf Wanderwegen und anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind reitet,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Wiesenflächen in Ackerland oder Sonderkultur umwandelt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemische Mitteln oder während der Zeit vom 01. März bis 15. Oktober durchführt.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes Bad Dürkheimer und Erpolzheimer Bruch vom 19. August 1976 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34, S. 655, vom 6.9.1976) ergänzt durch Verordnung vom 4. August 1978 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 32, S. 572, vom 28.8.1978) außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 30. November 1981
-5553-201-

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

In Vertretung
gez. Dr. Kaja